

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Juni 2015

Gesetzgebung

1. Systemstabilitätsverordnung in geänderter Form in Kraft

Die geänderte Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) ist seit dem 14.3.2015 in Kraft. Betroffen sind vor allem Windenergie-, Biomasse-, KWK- und kleine Wasserkraftanlagen. Sinkt die Frequenz im Netz unter 49,5 Hertz trennen sich diese Anlagen mit einer installierten Leistung von 27 Gigawatt zeitgleich vom Netz. Um dieses Problem zu lösen, müssen - wie bereits die Photovoltaikanlagen - diese Anlagen nachgerüstet werden. Die Nachrüstung soll dazu führen, dass die Anlagen auch bei schwankenden Frequenzen weiterhin Strom liefern.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass etwa 2/3 der Kosten von den Anlagenbetreibern selbst getragen werden und etwa 1/3 der Kosten von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden. Die Nachrüstung ist von den Anlagenbetreibern selbst vorzunehmen. Die Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind, müssen den Anlagenbetreiber zur Nachrüstung auffordern.

2. Novelle der Ausgleichsmechanismusverordnung in Kraft getreten

Die Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) ist am 20.2.2015 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Regelungen für die Erhebung der EEG-Umlage von Eigenversorgern gemäß § 61 EEG.

Grundsätzlich müssen die Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlagen angeschlossen sind, die EEG-Umlage erheben und an den Über-

tragungsnetzbetreiber weiterleiten. Der Übertragungsnetzbetreiber ist zur Erhebung der EEG-Umlage der Eigenversorger verpflichtet,

- wenn die Stromerzeugungsanlage an das Übertragungsnetz angeschlossen ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, bei denen die EEG-Umlage nach den besonderen Ausgleichsregelungen nach den §§ 63 bis 69 EEG und § 103 EEG begrenzt ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, die nicht nur der Eigenerzeugung dienen, sondern auch zur Erzeugung von Strom zur Lieferung an Dritte oder
- in Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG (EEG-Umlage auf Strom, der von Letztverbrauchern verbraucht wird und nicht von einem Energieversorgungsunternehmen stammt).

Die ursprünglich vorgesehene Aufwandspauschale von 5 % der erhobenen EEG-Umlage für die Verteilernetzbetreiber wurde nicht umgesetzt, da die Kosten bereits über das Anreizregulierungssystem berücksichtigt werden. Bei der Erhebung der EEG-Umlage ist vom Netzbetreiber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Die Meldepflichten für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher sind ausgeweitet worden. Die Frist für die Übermittlung der für die Jahresendabrechnung erforderlichen Angaben wird für die Anlagenbetreiber vom 31.5 auf den 28.2. des Folgejahres verkürzt. Für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2014 wird eine Übermittlung bis zum 28.2.2016 gestattet.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

3792

3. Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz von der EU vorgelegt

Die EU legte am 18.3.2015 ein Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz vor.

Die EU-Kommission schlägt einen automatischen Austausch von Informationen zwischen Mitgliedsstaaten zu Steuervorbescheiden vor. Bis Ende 2015 sollen sich die Mitgliedsstaaten über den vorgelegten Vorschlag einigen, da die Bestimmungen am 1.1.2016 in Kraft treten sollen.

Ein Steuervorbescheid ist eine Bestätigung durch die Steuerbehörden gegenüber dem Steuerpflichtigen, wie die Steuerschuld zu berechnen ist. Die Steuervorbescheide werden zum Teil für aggressive Steuergestaltungen genutzt. Im letzten Jahr sind vier förmliche Prüfverfahren wegen missbräuchlicher Steuergestaltung eingeleitet worden. Die einzelnen Mitgliedsstaaten sollen durch einen automatischen Informationsaustausch über Steuervorbescheide informiert werden. Eine missbräuchliche Steuergestaltung soll dadurch leichter erkannt werden können.

Die Steuerbehörden teilen den anderen Mitgliedsstaaten eine Übersicht über alle erteilten Steuervorbescheide mit, die grenzüberschreitende Wirkung haben. Die Information umfasst:

- Angaben zum Steuerpflichtigen,
- Inhalt des Steuervorbescheids oder des Verständigungsverfahrens,
- Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktion,
- Die für eine Festlegung eines Verrechnungspreises zugrunde gelegten Kriterien,
- Angabe der anderen Mitgliedsstaaten, die eventuell durch den Steuervorbescheid oder das Verständigungsverfahren mittelbar oder unmittelbar betroffen sein könnten,
- nicht natürliche Personen in anderen Mitgliedsstaaten, die durch den Steuervorbescheid oder das Verständigungsverfahren betroffen sein könnten.

Die Mitgliedsstaaten haben umgekehrt die Möglichkeit, weitere Einzelheiten zu Steuervorbescheiden anzufordern, von denen sie betroffen sind.

Die EU-Zinsrichtlinie soll aufgehoben werden, da die Regelungen in die revidierte Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2014/107/EU) eingegangen sind. Die Zinsrichtlinie soll Ende 2016 auslaufen. Bis zum 31.12.2016 erhebt Österreich noch 35 % Quellensteuer auf Basis der Zinsrichtlinie.

Die EU-Kommission prüft, ob multinationale Unternehmen bestimmte Steuerinformationen offenlegen müssen, ähnlich wie Banken oder Unternehmen der Rohstoff- und Holzwirtschaftsbranche.

Der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und das Mandat für die Erarbeitung und Fortentwicklung sollen überarbeitet werden um

einen fairen und transparenten Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu gewährleisten.

4. Bundesrat sieht dringende Notwendigkeit einer KWKG-Novelle

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8.5.2015 die dringende Notwendigkeit einer Reform des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erkannt und an die Bundesregierung eine entsprechende Aufforderung weitergeleitet (Bundesrats-Drucksache: 102/15).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des KWKG vorzulegen, um hocheffiziente Bestandsanlagen zu sichern und Planungs- und Investitionssicherheit auch für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen am Markt zu schaffen. Das Gesetz soll folgende Regelungen enthalten:

- Einhaltung des KWKG-Ziels unter Beibehaltung der Fördersystematik,
- Förderung von hocheffizienten Bestandsanlagen,
- Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen,
- Verbesserung der Förderung für Wärme-Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher,
- Anhebung des Förderdeckels,
- Beibehaltung des Eigenstromprivilegs,
- Einführung von Vorbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) trage maßgeblich zum Ressourcen- und Klimaschutz bei. KWK biete im Vergleich zu alternativen Klimaschutzmaßnahmen erhebliche CO₂-Einsparpotentiale zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten.

5. Gesetzentwurf zur Entlastung von Bürokratie

Die Bundesregierung legt den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vor (Bundestags-Drucksache 18/4948). Die Grenzen für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung sollen angehoben werden. Die Anhebung soll 20 % betragen und die Grenze für den Umsatz 600.000 Euro und für den Gewinn 60.000 Euro betragen. Die Grenze für Meldepflichten nach den Wirtschaftsstatistikgesetzen soll von einem Schwellenwert von 500.000 Euro auf 800.000 Euro Umsatzerlöse angehoben werden.

Die Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitoring sollen vereinfacht und reduziert und Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete (im Wesentlichen Banken) reduziert werden.

Rechtsprechung

1. Ablehnung einer kommunalrechtlichen Beanstandung bei Neuvergabe eines Konzessionsvertrags

Die Kommunalaufsicht hat eine Gemeinde mit einer Beanstandungsverfügung aufgefordert, den Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem neuen Energieversorgungsunternehmen zu unterlassen. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen folgte der von der Gemeinde hiergegen eingereichten Klage mit dem Urteil vom 5.11.2014 (Az.: 2 K 521/12).

Der Altkonzessionär und die Gemeinde einigten sich darauf, den bestehenden Konzessionsvertrag vorzeitig zum 30.11.2007 zu beenden. Die Klägerin machte das Vertragsende ohne Hinweis auf die vorzeitige Beendigung im Bundesanzeiger bekannt. Die Konzession wurde an den Altkonzessionär neu vergeben und mit ihm ein Konzessionsvertrag geschlossen. Das tatsächliche Ende der alten Konzession wurde auf den 31.5.2006 vorgezogen. Dies wurde nicht im Bundesanzeiger gemacht. Die Klägerin kam zu der Erkenntnis, dass der neue Konzessionsvertrag nichtig sei und schrieb die Konzession neu aus. Der Altkonzessionär beteiligte sich nicht an der Ausschreibung, da er von einem gültigen Vertrag ausging.

Die Kommunalaufsicht warf der Gemeinde vor, gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verstoßen zu haben und untersagte ihr den Abschluss des Konzessionsvertrags mit dem Bewerber aus dem neuen Konzessionsverfahren. Die Kommunalaufsicht sah ein Risiko bezüglich einer Vertragskollision mit entsprechenden Schadensersatzforderungen und keine Vorteile aus der Neuausschreibung.

Die Gemeinde berief sich auf ihr Recht zur kommunalen Selbstverwaltung, das ihr den notwendigen Beurteilungsspielraum lasse, wie zu verfahren sei.

Das Gericht bestätigte die Auffassung der Gemeinde. Die Kommunalaufsicht könne nur die Gesetzmäßigkeit aber nicht die Zweckmäßigkeit des Handelns der Gemeinde überprüfen. Ein Verstoß gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sei erst dann verletzt, wenn das Handeln der Gemeinde mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens nicht vereinbar sei. Das Gericht hat die mögliche Nichtigkeit des Vertrags geprüft und kann nicht zweifelsfrei die Nichtigkeit feststellen. Im Ergebnis hält das Gericht die Annahme der Gemeinde, dass der Vertrag nichtig sei und die Neuvergabe der Konzession für vertretbar, so dass die Beanstandung der Kommunalaufsicht rechtswidrig sei.

2. Unzureichende Auswahlkriterien führen zu einem Verstoß gegen das Transparenzgebot im Konzessionierungsverfahren

Das Landgericht Kiel nahm mit Urteil vom 13.2.2015 (Az: 14 O 111/14.Kart) Stellung zu den Anforderungen an die Auswahlkriterien im Konzessionierungsverfahren.

Bei einem Konzessionierungsverfahren nach § 46 Abs. 2 und 3 EnWG für Strom und Gas erhielt nicht der Altkonzessionär sondern ein Neukonzessionär, an dem die ausschreibende Kommune beteiligt war, den Zuschlag. Der Altkonzessionär erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Kommune, dass diese den Konzessionsvertrag nicht schließen dürfe. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde vom Landgericht Kiel abgelehnt.

Die Auswahlkriterien wurden in "Sicherstellung der Ziele § 1 EnWG" und "Kommunalfreundliche Regelungen des Konzessionsvertrags" unterteilt und gewichtet. Die Unterkriterien für die "Sicherstellung der Ziele § 1 EnWG" entsprachen den Kriterien aus dem Gesetzeswortlaut ohne auf weitere Details einzugehen. Berücksichtigt würden auch Einflussnahmemöglichkeiten der Kommune während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrags.

Das Auswahlverfahren sei so zu gestalten, dass ein Bewerber erkennen kann, worauf es der Kommune bei der Auswahlentscheidung ankomme. Die Unterkriterien der "Sicherstellung der Ziele § 1 EnWG" gäben nur den Gesetzeswortlaut wieder. Diese seien in Unterunterkriterien zu unterteilen und zu gewichten. Die Kommune hätte darstellen müssen, was sie unter den einzelnen Unterkriterien verstehe, und wie diese zu gewichten seien. Ebenfalls sei nicht ausgeführt worden, wie die Einflussnahmemöglichkeiten der Kommune ausgestaltet sein sollen und wie diese gewichtet werden sollen.

Eine fehlende Rüge der mangelnden Transparenz durch den Altkonzessionär während des Verfahrens stehe dem Unterlassungsanspruch des Altkonzessionärs nicht entgegen.

3. Umspann- und Leitungsverluste unterliegen nicht der Stromsteuer

Das Finanzgericht München nahm mit Urteil vom 29.1.2015 (Az.: 14 K 2822/13) Stellung zu der Steuerfreiheit von Umspann- und Leitungsverlusten und zum Begriff des Versorgungsnetzes im Stromsteuerrecht.

Die Klägerin ist ein Wirtschaftsunternehmen des produzierenden Gewerbes und verfügt über Stromerzeugungseinheiten. Sie verfügt auch über die Erlaubnis zur Leistung von Strom an Letztverbraucher gemäß § 4 StromStG. Es entstehen Verluste in Folge der Umspannung von Strom und Leitungsverluste. Das Hauptzollamt erkannte im Ergebnis nur die Umspann- und Leitungsverluste an, die in Betriebsstätten angefallen sind, bei denen Strom auch an Dritte geleistet worden ist. Umspann- und Leitungsverluste in Betriebsnetzen, in denen der Strom vollständig selbst verbraucht wurde, wurden vom Hauptzollamt nicht anerkannt und voll versteuert. Diese Betriebsnetze seien keine Versorgungsnetze. Verluste können nicht von der zu versteuernden Menge abgesetzt werden.

Die gegen die Auffassung des Hauptzollamts gerichtete Klage vor dem Finanzgericht München hatte Erfolg.

Das Versorgungsnetz umfasse nach Auffassung des Gerichts alle Leitungen und Umspannvorrichtungen des Versorgers. Eine Differenzierung nach Betriebsstätten sei nicht mit dem Stromsteuerrecht vereinbar. Weder im StromStG noch in der StromStV noch in der entsprechenden EU-Richtlinie sei der Begriff des Versorgungsnetzes gesetzlich definiert. Gemäß § 3 Nr. 2 EnWG setzt sich das Versorgungsnetz aus Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen zusammen. Diese Definition sei nicht ohne weiteres auf das Stromsteuergesetz übertragbar, da beide Gesetze unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen.

Die Stromsteuer entstehe, wenn ein durch Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Versorger ist derjenige, der Strom leistet. Ein wesentliches Merkmal des Versorgers sei, dass dieser den Strom aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung dem Letztverbraucher verschaffe. Daher knüpfe der Begriff des Versorgers an eine rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person und nicht an eine Betriebsstätte an. Die Versorgererlaubnis werde nicht für jede Betriebsstätte einzeln, sondern dem Versorger insgesamt erteilt. Für eine weite Ausdehnung des Begriffs Versorgungsnetz spreche auch, dass Leitungsverluste nach der Intention des Gesetzes nicht besteuert werden sollen.

Insgesamt folgert das Gericht daraus, dass insgesamt von einem Versorgungsnetz auszugehen sei und nicht danach differenziert werden dürfe, ob an der jeweiligen Betriebsstätte auch Dritte mit Strom beliefert werden oder nicht. Die Umspann- und Leitungsverluste unterliegen nicht der Stromsteuer.

Die Revision ist zugelassen worden.

4. Gaskonzessionsverfahren kartellrechtswidrig

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 9.12.2014 (Az.: 16 O 224/14, nicht rechtskräftig), ein Gaskonzessionsverfahren als kartellrechtswidrig eingestuft.

Die Beklagte leitete ein Verfahren für die Neuvergabe der Gaskonzession ein.

Sie hat nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landesbetrieb "Berlin Energie" geschaffen, um sich mit diesem Betrieb an der Konzessionsvergabe zu beteiligen. Der Betrieb ist ein rechtlich unselbständiger abgesonderter Teil der Verwaltung der Beklagten, dem ein Sondervermögen zugewiesen worden war.

Die Vergabe sollte nach Abschluss des Konzessionsverfahrens an die "Berlin Energie" erfolgen, ein formeller Beschluss des Abgeordnetenhauses, der für die Entscheidung über die Konzessionsvergabe vorgesehen ist, ist nicht erfolgt.

Die Kläger (Altkonzessionär und Eigentümer des Gasverteilnetzes sowie der Pächter des Netzes) begehren, dass Sie den Zuschlag für die Konzession erhalten oder hilfsweise, dass die Konzessionsvergabe nicht an "Berlin Energie" vergeben werde und reichten eine entsprechende Klage ein.

Der Hauptantrag war unzulässig und sachlich unbegründet. Der Hilfsantrag hatte Erfolg.

Die vom Beklagten beabsichtigte Konzessionsvergabe an "Berlin Energie" in Form einer innerstädtischen Festlegung stelle eine Diskriminierung und unbillige Behinderung der Kläger dar. Gemeinden handelten beim Abschluss von Konzessionsverträgen als Unternehmen in Sinne des deutschen Kartellrechts. Der Beklagte habe auch eine marktbeherrschende Stellung in Bezug auf die hier in Rede stehende Konzession zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes. Das allgemeine Diskriminierungsverbot fände auch in Ansehung des § 46 Abs. 4 EnWG unbeschadet dessen Anwendung, dass der Beklagte die Vergabe der Konzession hier an „Berlin Energie“ als einem landeseigenem Betrieb beabsichtige. Ein Konzernprivileg oder die allgemein anerkannten Grundsätze des "In-House-Geschäfts" seien nicht anwendbar.

Die kartellrechtswidrige Behinderung der Kläger liege bereits dadurch vor, dass "Berlin Energie" in seiner konkreten Ausgestaltung nicht am Verfahren hätte teilnehmen dürfen. "Berlin Energie" fehle die grundsätzlich erforderliche Rechtspersönlichkeit - jedenfalls aber funktionale Eigenständigkeit. Die Trennung zwischen dem Bewerber "Berlin Energie" und der Verwaltungsstruktur sei unzureichend. Das Unternehmen war vor Beginn des Vergabeverfahrens als unselbstständiger Teil der Beklagten geschaffen worden. Das Unternehmen sei dabei formal und auch strukturell in die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Beklagten integriert geblieben. Das Unternehmen "Berlin Energie" sei nicht als Eigenbetrieb i.S.v. § 46 Abs. 4 EnWG ausgestaltet worden. Eine organisatorisch und strukturelle

Ausgestaltung als Eigenbetrieb nach den Vorgaben des Gesetzes über die Eigenbetriebe des Landes Berlin fehle. § 26 LHO sei keine Rechtsgrundlage für die Errichtung eines landeseigenen Betriebs.

Davon abgesehen sah das Gericht den von den Bewerbern verlangten Nachweis über die Eignung zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht von "Berlin Energie" als nicht erbracht an. Von den Bewerbern wurde im Laufe des Verfahrens ein verbindliches Angebot ohne Gremiovorbehalte verlangt. Obgleich das Angebot der "Berlin Energie" noch einen solchen Vorbehalt hatte, wurde dieses akzeptiert.

Vorgesehen war auch, dass eine neue juristische Person des Privatrechts gegründet werden sollte und Konzessionsvertragspartner wird, wenn "Berlin Energie" den Zuschlag erhält. Daher fehle es auch an der Bieteridentität.

5. Zugang zur Preiskalkulation bei Anschlusszwang an die Nahwärmeversorgung nicht zwingend

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 12.3.2015 (Az.: 10 A 10472/14) das Auskunftersuchen eines Anwohners zur Preiskalkulation der Nahwärmeversorgung abgelehnt.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in einem Neubaugebiet. Für dieses Neubaugebiet besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Versorgung mit Nahwärme. Der Beklagte hat die Nahwärmeversorgung auf die Gemeindewerke übertragen.

Der Kläger beehrte auf Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG RP) Zugang zu der Kalkulation des Nahwärmepreises im Neubaugebiet. Dies wurde von der Beklagten abgelehnt. Begründet wurde dies mit dem Schaden, der bei der Bekanntgabe der Informationen den Gemeindewerken entstehen würde, da diese außerhalb des Wohngebiets als Anbieter von Strom, Gas Wärme und Abwasser in Konkurrenz mit Wettbewerbern stehe.

Das OVG Koblenz lehnte einen Anspruch des Klägers auf Zugang zu den begehrten Informationen ab.

Das Gericht stellt fest, dass die Voraussetzungen für den Zugang zu den Informationen dem Grunde nach vorlägen. Der Ausschlussgrund des § 11 Satz 2 LIFG RP stehe dem Informationsanspruch jedoch entgegen. Nach § 11 Satz 2 LIFG RP dürfe der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt hat. Diese Vorschrift sei auch auf die Gemeindewerke anwendbar, da die Gemeindewerke nicht nur als alleiniges Unternehmen Nahwärme im Neubaugebiet sondern im übrigen Gemeindegebiet unter anderem als Gasanbieter im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehe. § 11 Abs. 2 LIFG RP soll eine Ausforschung von Geschäftsgeheimnissen verhindern. Geschäftsgeheimnisse seien von existenzieller Bedeutung für die Unter-

nehmen. Da die Gemeindewerke als GmbH ein privatrechtlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen handelndes Unternehmen ist, sei der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 LIFG RP gegeben.

Die Kalkulationsdaten für den Nahwärmepreis sind Geschäftsgeheimnisse, an deren Wahrung die Gemeindewerke aufgrund der Wettbewerbsrelevanz der Kalkulationsdaten des Nahwärmepreises für den Gasverkaufsbereich der Gemeindewerke ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben.

Da die Gemeindewerke mit ihrem Gaslieferanten einen einheitlichen langfristigen Vertrag für den Gasbezug haben und der Anteil für die Wärmeversorgung für das Neubaugebiet vernachlässigbar gering sei, können die Konkurrenz die Gewinnmarge für den Gasbereich ermitteln, da die übrigen wesentlichen Kosten (z.B. Netzentgelte, Energiesteuer, Umsatzsteuer) öffentlich bekannt seien und sich aus dem Geschäftsbericht die Umsatzanteile sowie die Personalstärke der einzelnen Sparten herauslesen lasse.

Die erforderliche Einwilligung zur Offenlegung der Informationen haben die Gemeindewerke nicht erteilt. Daher hat die Beklagte, das Auskunftersuchen des Klägers zu Recht abgelehnt.

6. Kurzhinweise

6.1. vGA bei Verjährenlassen von Forderungen

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 9.2.2015, I B 32/14)

1. Der Verzicht auf Forderungen kann als Beitrag zur Sanierung eines Unternehmens ausschließlich betrieblich veranlasst sein und schließt dann die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung aus.
2. Auf die Beantwortung der als rechtsgrundsätzlich bedeutsam geltend gemachten Frage, ob auch das Verjährenlassen von Forderungen als konkludenter Forderungsverzicht und damit als Sanierungsbeitrag gewertet werden kann, kommt es nicht an, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung bereits deswegen vorliegt, weil der behauptete Sanierungsbeitrag nicht Gegenstand einer klar und eindeutig im Voraus getroffenen Vereinbarung (Sonderanforderungen bei beherrschenden Gesellschaftern) war.

6.2. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei teilweiser Veräußerung des Inventars

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.2.2015, XI R 42/13)

Die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen liegen nicht vor, wenn der (bisherige) Pächter einer Gaststätte lediglich ihm gehörende Teile des Inventars einer Gaststätte - hier Kücheneinrichtung nebst Geschirr und Küchenartikeln - veräußert und der Erwerber den Gaststättenbetrieb sowie das übrige Inventar durch einen weiteren Vertrag von einem Dritten pachtet.

Sonderfragen

1. Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG i.V.m. § 12 Abs. 4 StromStV für den Eigenerzeuger

(BMF vom 29.4.2015 - III B 6 - V 4250/05/10003) Bezug: BMF-Erlass vom 29.3.2015 III B 6 - V 4250/05/10001, DOK 2015/0042944 und Erlass vom 19.6.2002 III A 1 - V 4201 - 1/02(VSF-N 38 2002 Nr. 279)

Strom ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird. Es wurde nunmehr im Zusammenhang mit der Regelung in § 12b Abs. 4 StromStV und dem dazu ergangenen Bezugserrlass vom 23.3.2015 die Frage aufgeworfen, ob und ggf. in welchem Umfang der Bezugserrlass vom 19.6.2002 weiterhin anwendbar ist. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

a) Mit Bezugserrlass vom 19.6.2002 wurde im Kern geregelt, dass der Betreiber einer EEG-Anlage oder einer KWK-Anlage grundsätzlich keinen Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes leistet, soweit der mit diesen Anlagen erzeugte Strom zur Erlangung der EEG-Vergütung bzw. des KWK-Zuschlags nicht physikalisch, sondern lediglich kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass dem Betreiber der Anlage im Gegenzug vom Netzbetreiber die tatsächlich nicht eingespeisten Strommengen in Rechnung gestellt werden (kaufmännisch-bilanzieller Ausgleich) und insoweit auch durch den Netzbetreiber keine Leistung von Strom im Sinne des Stromsteuergesetzes erfolgt. Weitere Fallkonstellationen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses nicht bekannt.

Mit der Erlassregelung wurde u.a. das Ziel verfolgt, die betroffenen Anlagenbetreiber für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG einem Eigenerzeuger gleichzustellen, der den erzeugten Strom ohne kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung unmittelbar selbst verbraucht. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist der Erlass deshalb auch anwendbar, wenn der kaufmännisch-bilanzielle Ausgleich nicht durch den Netzbetreiber, sondern von einem dritten Stromversorger erfolgt.

b) Der Bezugserrlass vom 19.6.2002 ist jedoch nur anwendbar, soweit der kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zum Selbstverbrauch entnommen wird. Andernfalls würde - da der Erlass unabhängig von der elektrischen Nennleistung einer Anlage gilt - im Ergebnis eine nicht im Stromsteuergesetz ange-

legte Stromsteuerbefreiung für Strom geschaffen, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW erzeugt worden ist.

Dazu folgendes Beispiel:

Der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW speist den erzeugten Strom kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung ein. Der Strom wird physikalisch nicht vom Betreiber der Anlage selbst, sondern von einem auf dem Betriebsgelände des Anlagenbetreibers ansässigen Unternehmen verbraucht. Das Unternehmen hat mit dem Anlagenbetreiber keinen Vertrag über die Leistung von Strom abgeschlossen, sondern bezieht seinen Strombedarf von einem anderen Versorgungsunternehmen. Der kaufmännisch-bilanzielle Ausgleich erfolgt bei dieser Fallkonstellation im Ergebnis mit dem stromverbrauchenden Unternehmen und nicht mit dem Anlagenbetreiber.

Bei entsprechender Anwendung des Bezugserrlasses vom 19.6.2002 wäre der Anlagenbetreiber kein Versorger, weil der von ihm erzeugte Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Systemgerecht kann dann der Strombezug des Unternehmens nicht als Stromleistung des Versorgungsunternehmens an das Unternehmen gewertet werden. Eine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 StromStG in Person des Energieversorgungsunternehmens wäre folglich nicht möglich, weil für den in Rede stehenden Strom die Tatbestandsvoraussetzung, dass der Strom durch einen Versorger geleistet wird, nicht erfüllt wäre. Eine Steuerentstehung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StromStG in Person des Anlagenbetreibers scheidet ebenfalls aus, weil dieser mangels Selbstverbrauch des erzeugten Stroms kein Eigenerzeuger ist.

c) Soweit die Voraussetzungen des Bezugserrlasses vom 19.6.2002 vorliegen, hat die Regelung des § 12b Abs. 4 StromStV im Hinblick auf die Zielrichtung des Erlasses keine Auswirkungen auf eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StromStG mögliche Steuerbefreiung. Es wird deshalb bei nächster Gelegenheit u.a. geprüft, ob insbesondere § 12b Abs. 4 Satz 3 StromStV mangels Anwendungsbereich aufgehoben werden kann oder gegebenenfalls der Bezugserrlass von 19.6.2002 zu modifizieren ist.

2. Anlagenpacht erlaubnispflichtiges Finanzierungsleasing

Das Modell der Anlagenpacht von Erzeugungsanlagen von Regenerativstrom ist von der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erschwert worden. Ziel des Modells ist es, Stromverbrauchern, die selbst keine Erzeugungsanlage betreiben, durch die Pacht einer solchen Anlage

eine Reduzierung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zu ermöglichen. Der Stromverbraucher (Pächter) übernimmt das Ertragsrisiko der Anlage und die Instandhaltung und Wartung der Anlage. Er trägt damit das wirtschaftliche Risiko (Anlagenleasing).

Die BaFin sieht in diesem Modell des Anlagenleasings für den Verpächter ein Finanzierungsleasing, welches erlaubnispflichtig ist.

3. Baukostenerstattungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts an Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

(OFD Karlsruhe vom 19.2.2015, S-7100)

1. Baukostenerstattungen durch JPöR

Verpflichtet sich ein Unternehmen im Zusammenhang mit Bauleistungen für die eigene Unternehmenstätigkeit auch zu Bauleistungen für JPöR, handelt es sich bei den Kostenerstattungen und Zuschüssen der JPöR auch dann um das Entgelt für steuerpflichtige Bauleistungen des Unternehmens, wenn die JPöR die jeweilige Leistung für hoheitliche Zwecke verwendet (z.B. Verpflichtung eines Verkehrsverbundes für eine Gemeinde eine Straße zu bauen).

2. Baukostenerstattungen bei Kreuzungsanlagen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG)

Wird an Kreuzungen von Schienenwegen und Straßen eine Baumaßnahme nach § 3 EBKrG durchgeführt, tragen die Beteiligten - Träger der Baulast des kreuzenden Schienenweges und der kreuzenden Straße (z.B. Verkehrsbetrieb, Gemeinde, Land) - nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EBKrG je ein Drittel der Kosten. Das sogenannte Staatsdrittel trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund und in allen anderen Fällen das Land (z.B. Straßenbahn eines kommunalen Verkehrsbetriebs). Hierzu gilt Folgendes:

Übernimmt ein Verkehrsunternehmen die Herstellung oder den Ausbau einer Kreuzungsanlage mit einer Straße, kommt es insoweit zu steuerpflichtigen Umsätzen an den Träger der jeweiligen Straßenbaulast (z.B. Gemeinde, Landkreis). Die Zahlungen des anderen Baulastträgers nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EBKrG sind das Entgelt für eine steuerbare Leistung. Das sogenannte "Staatsdrittel" kann abweichend vom BMF-Schreiben vom 1.3.1971, UR 1971, 142 - als echter Zuschuss behandelt werden (BFH-Urteil vom 16.12.2010, V R 16/10, HFR 2011, 796-798). Bei vor dem 1.2.2013 getroffenen Kreuzungsvereinbarungen wird es nicht beanstandet, wenn die Beteiligten das Staatsdrittel einvernehmlich als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung an den Träger des Staatsdrittels behandeln (BMF-Schreiben vom 1.2.2013, BStBl I, 182).

3. Umleitung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen

In Konzessionsverträgen wird Energieversorgungsunternehmen durch JPöR das Recht eingeräumt, auf öffentlichen Flächen Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten (BMF-Schreiben vom 9.2.1998, BStBl I, 209). Erfolgt die Verlegung von Versorgungsleitungen auf Veranlassung der JPöR, z.B. wegen Straßen- oder Brückenbaumaßnahmen, erbringt das Energieversorgungsunternehmen eine steuerpflichtige Leistung. Als Entgelt ist die Kostenerstattung durch die JPöR anzusetzen.

4. Leistungen an nahestehende Personen

Erbringen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe oder deren Organgesellschaften Leistungen an nahestehende Personen (z.B. Stadtwerke-GmbH an den Gesellschafter "Gemeinde"), ist die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass zur Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 UStG auch Ausgaben gehören, die durch Zuschüsse finanziert worden sind (Abschn. 10.6 Abs. 3 Satz 7 UStAE).

4. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG

(BMF vom 19.5.2015, IV C 6 - S 2397-b/14/100011)

- I. Anwendungsbereich des § 37b
- II. Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG
 1. Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung
 2. Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung
- III. Bemessungsgrundlage
 1. Begriffsbestimmung
 2. Bewertung der Zuwendungen
 3. Wirkung auf andere Regelungen
 - a) Sachbezugsfreigrenze
 - b) Mahlzeiten aus besonderem Anlass
 - c) Aufmerksamkeiten
 4. Zeitpunkt der Zuwendung
 5. Beträge nach § 37b Abs. 1 Satz 3 EStG
- IV. Verhältnis zu anderen Pauschalierungsvorschriften
 1. Lohnsteuerpauschalierung mit Nettosteuersatz
 2. Arbeitnehmer verbundener Unternehmen
- V. Steuerliche Behandlung beim Zuwendenden
 1. Zuwendung
 2. Pauschalsteuer
- VI. Steuerliche Behandlung beim Empfänger
- VII. Verfahren zur Pauschalierung der Einkommensteuer
 1. Entstehung der Steuer
 2. Unterrichtung des Empfängers der Zuwendung
 3. Aufzeichnungspflichten
 4. Örtliche Zuständigkeit
 5. Kirchensteuer
 6. Anrufungsauskunft
- VIII. Anwendungszeitpunkt

Auf dieses Schreiben wollen wir wegen seiner Länge nur hinweisen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich gerne an uns.

**5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass;
Änderung aufgrund des BMF-Schreibens
vom 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003
("Grundsätze zur ordnungsmäßigen
Führung und Aufbewahrung von
Büchern, Aufzeichnungen und Unter-
lagen in elektronischer Form sowie zum
Datenzugriff (GoBD)")**

(BMF vom 9.5.2015, IV D 3 - S 70151/15/100001/IV C 6 – S 2397-b/14/100011)
Bezug: BMF vom 26.1.2015 - IV D 3 - S 7015/15/1001 (2015/0056806)

Mit BMF-Schreiben vom 14.11.2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003, BStBl I S. 1450 ("Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff [GoBD]"), wurden die BMF-Schreiben vom 7.11.1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl I S. 738 ("Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme [GoBS]"), und vom 16.7.2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01, BStBl I S. 415 ("Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen [GDPdU]"), das durch BMF-Schreiben vom 14.9.2012 - IV A 4 - S 0316/12/10001, BStBl I S. 930, geändert wurde - mit Wirkung zum 1.1.2015 außer Kraft gesetzt. Auf die vorgenannten BMF-Schreiben bzw. auf die "GoBS" und "GDPdU" wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass an verschiedenen Stellen Bezug genommen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1.10.2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24.4.2015 - IV D 3 - S 7346/15/10001 (2015/0351693), geändert worden ist, daher wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben "GDPdU = Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" und "GoBS = Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme" werden gestrichen.
 - b) Nach der Angabe "GmbH= Gesellschaft mit beschränkter Haftung" wird die Angabe "GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" eingefügt.
2. In Abschnitt 6.5 Abs. 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz am Ende wie folgt gefasst:

"(vgl. BMF-Schreiben vom 1.2.1984, BStBl I S. 155 und vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450)".

3. Abschnitt 6a.4 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"⁴Die GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450) bleiben unberührt."

4. Abschnitt 14.4 Abs. 10 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"⁴Der Empfänger einer elektronischen Rechnung, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde, kann die ihm nach den GoBD vorgeschriebenen Prüfungsschritte auch auf einen Dritten übertragen."

5. Abschnitt 14b.1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) ¹Die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen (vgl. Abschnitt 14.4 Abs. 2) sind erfüllt, wenn durch innerbetriebliche Kontrollverfahren (vgl. Abschnitt 14.4 Absätze 4 bis 6) die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sichergestellt sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. ²Wird eine elektronische Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt, ist auch die Signatur an sich als Nachweis über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren, selbst wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist."

- b) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Verletzungen der GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 14. 11. 2014, BStBl I S. 1450) wirken sich ebenfalls nicht auf den ursprünglichen Vorsteuerabzug aus, sofern die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nachgewiesen werden (vgl. Abschnitt 15.11 Abs. 1 Satz 3)."

6. Abschnitt 22.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Das bei der Aufbewahrung von Bild- oder anderen Datenträgern angewandte Verfahren muss den GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 14. 11. 2014, BStBl I S. 1450), insbesondere den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 1. 2. 1984, BStBl I S. 155, und den diesem Schreiben beigefügten "Mikrofilm-Grundsätzen" entsprechen."

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"⁶Zu den GoBD vgl. das BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450."

Die Regelungen dieses Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 bewirkt werden.